Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen des/der Medizinischen Fachangestellten vom 2. Dezember 2006

Auf Grund des Beschlusses ihres Berufsbildungsausschusses vom 2. Dezember 2006 erlässt die Ärztekammer Westfalen-Lippe als zuständige Stelle hiermit gemäß § 71 Abs. 6 i. V. m. § 48 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBI. I S. 931 ff.) unter Berücksichtigung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006; BGBI. I Nr. 22 die folgenden Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen:

1. Zweck

Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des Ausbildungsstandes, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

2. Inhalt und Gliederung

- (1) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen 1 und 2 zu § 5 der Ausbildungsverordnung über die Berufsausbildung zum/zur Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006 für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Aufgaben in höchstens 120 Minuten in folgenden Prüfungsbereichen durchzuführen:
 - 1. Arbeits- und Praxishygiene,
 - 2. Schutz vor Infektionskrankheiten,
 - 3. Verwaltungsarbeiten,
 - 4. Datenschutz und Datensicherheit,
 - 5. Untersuchungen und Behandlungen vorbereiten.
- (3) Die Zwischenprüfung kann in programmierter Form durchgeführt werden. Insbesondere in diesem Fall kann die Prüfungsdauer unterschritten werden.

3. Aufgabenerstellung

Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung die Prüfungsaufgaben. Er kann überregional erstellte Prüfungsaufgaben übernehmen, soweit diese von Gremien erstellt oder ausgewählt werden, die entsprechend § 40 BBiG zusammengesetzt sind.

4. Prüfungsausschüsse

Für die Durchführung der Zwischenprüfung kann die Ärztekammer Westfalen-Lippe Prüfungsausschüsse, die bereits für Abschlussprüfungen errichtet sind, für zuständig erklären oder besondere Prüfungsausschüsse errichten. Bei der Zusammensetzung und Berufung sind die sich aus den §§ 40, 41 BBiG ergebenden Grundsätze zu wahren.

5. Prüfungstermin

- (1) Der Zeitpunkt der Zwischenprüfung soll so abgestimmt werden, dass einerseits die Ausbildung so weit fortgeschritten ist, dass hinreichende Kenntnisse und Fertigkeiten prüfbar sind und andererseits gegebenenfalls notwendige Korrekturen in der Ausbildung noch erfolgen können.
- (2) Die Zwischenprüfung soll vor Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

6. Feststellung des Ausbildungsstandes

Mängel im Ausbildungsstand sind gegeben, wenn die Leistungen den Anforderungen im Allgemeinen nicht entsprechen.

Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 21 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in der jeweils gültigen Fassung.

7. Aufsicht

- (1) Die Ärztekammer Westfalen-Lippe regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.
- (2) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

8. Prüfungsbescheinigung

- (1) Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält eine Feststellung über den Ausbildungsstand.
- (2) Die Bescheinigung erhalten der Auszubildende de/die Auszubildende und der ausbildende Arzt/die ausbildende Ärztin auf dessen/deren Verlangen.
- (3) Der Nachweis der Teilnahme ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung. (Muster als Anlage)

9. Bekanntgabe

Die Grundsätze zur Zwischenprüfung werden im "Westfälischen Ärzteblatt" bekannt gegeben.